

Schweizerisches Bundesblatt.

49. Jahrgang. III.

Nr. 24.

16. Juni 1897.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz) : 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1898, sowie für die Kleiderreserven zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 4. Juni 1897.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsern Bericht betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1898, sowie für die Kleiderreserven zu leistenden Entschädigungen zu unterbreiten.

A. Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten.

Das Modell einer neuen Infanteriepackung, mit welcher die Rekruten der Infanterie in diesem Jahre ausgerüstet wurden, dürfte sich in der Hauptsache bewähren. Kleinere Änderungen, welche sich noch als notwendig erweisen, werden voraussichtlich auf die Tarifpreise keinen Einfluß haben, so daß wir dem Tarife für 1898 wieder die in Ihrem Beschlusse vom 17. Dezember 1896 adoptierten Ansätze zu Grunde legen.

Im übrigen ergeben sich für das Jahr 1898 gegenüber dem Tarife für 1897 folgende Abweichungen: Die Waffenröcke aller Waffen sind um Fr. 1. 05 höher berechnet wegen den größeren Anforderungen, welche das Modell 1896 an die Konfektion stellt. Der Preis der dunkelblaumelierten Tuchhosen für Fußtruppen wird

für sämtliche Fußtruppen auf Fr. 27. 70 für zwei Paare herabgesetzt, gegenüber Fr. 28. 50, welche bisher für Infanterie, Festungsartillerie und Genie bezahlt wurden, da im Jahre 1898 fast ausschließlich Hosen ohne seitlichen Besatz zur Abgabe gelangen werden. Die Tuchreithose für berittene Trompeter muß mit Fr. 25. 65 berechnet werden, gegenüber den bisherigen Fr. 18. 70, da sich für dieselbe ein Besatz gleich wie für die Kavalleriestiefelhose als notwendig erweist. Die Tornister der nicht Gewehrtragenden (Spielleute) erhalten vorn keine Hülstragriemen zum Aufhängen der Patronaschen und kommen deshalb um Fr. 1 billiger zu stehen. Das Putzzeug für Schützen kommt um 10 Cts. höher zu stehen, weil demselben auch eine Knopfschere einverleibt werden soll. Die für Kontrolle der Ausrüstung den Kantonen bisher gewährte Entschädigung von 30 Cts. kommt in Wegfall, nachdem diese Kontrolle von den Organen des Bundes übernommen worden ist.

Zur Orientierung fügen wir noch folgendes bei: 1. Dem aus der Rekrutenschule entlassenen Wehrmann soll künftig eine leichte, dunkelgraue Drilchhose verabfolgt werden, welche im Instruktionsdienst als Exerzierhose, im Felddienst als Quartierhose zu dienen hat. Auch die Rekruten der Jahrgänge 1897 und 1898 sollen mit dieser Hose ausgerüstet werden, da dieselbe zur neuen Packung gehört. Die Versuche zur Feststellung des Modells dürften nächstens beendet sein, worauf denn auch diese Hose im Tarif berücksichtigt werden muß. 2. Um die Vorräte an schwarzem Riemenwerk aufzubrauchen, werden auch 1898 sämtliche Rekruten der Artillerie, des Genies, der Sanität und der Verwaltung mit der bisherigen Ausrüstung versehen und die neue Ausrüstung also nur den Rekruten der Infanterie verabfolgt. 3. Nachdem das Modell für eine neue Feldflasche festgestellt ist, wird dieselbe auch der Kavallerie und den Trompetern der Artillerie abgegeben werden. Es besteht nun kein Grund mehr dafür, daß der Bund diese Feldflaschen liefere, und es geht also diese Aufgabe wieder an die Kantone über. Daraus erklärt sich die Aufnahme entsprechender Ansätze in den neuen Tarif. 4. Die Festungsartillerierekruten sollen künftig mit dem Aluminiumkochgeschirr ausgerüstet werden, statt daß dasselbe wie bisher als Corpsmaterial behandelt wird. Der bezügliche Ansatz im Tarif wird daher von Fr. 2. 90 auf Fr. 4.50 erhöht. Die Ausrüstung mit stählernen Kochgeschirren fällt dann aber ganz weg, so daß in Wirklichkeit Fr. 2. 90 per Rekruten erspart werden.

Hiernach ist die Ausrüstung der Rekruten pro 1898 nach der beigegebenen Tabelle I durchzuführen. (Wir fügen diese Tabelle namentlich auch zur späteren Orientierung der ausführenden Organe bei.) Die Entschädigungsansätze sind aus Tabelle II ersichtlich.

Tarif.

Gegenstand.	Füsiliere.	Schützen.	Dragoner und Guiden.	Kanoniere der Feld- artillerie.	Position- artillerie.	Festungs- artillerie.	Train der Batterien und Park- kolonnen.	Armee- und Linientrain.	Berittene Trompeter der Artillerie.	Genie.	Sanität.	Ver- waltung.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883	8. 60	8. 65	18. —	8. 75	8. 75	8. 75	8. 75	8. 50	8. 75	8. 75	8. 50	8. 40
Feldmütze mit Quaste	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70
Achselchuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	6. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	27. —	28. 10	27. —	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 10	27. 55	27. —	27. —
Ärmelweste mit Achselnummern	—	—	16. 95	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25	17. 25
Tuchhosen, dunkelblaumeliert, für Fußtruppen	27. 70	27. 70	—	27. 70	27. 70	27. 70	—	—	—	27. 70	27. 70	27. 70
Stiefelhosen für Kavallerie, wovon eine mit Besatz	—	—	45. 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erneuerung dieses Tuchbesatzes (für 1 Paar) .	—	—	9. 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz für Train	—	—	—	—	—	—	74. 80	74. 80	37. 40	—	—	—
Tuchbesatz für 1 Paar samt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	6. 55	6. 55	6. 55	—	—	—
Tuchhosen mit Besatz und Sous-pied	—	—	—	—	—	—	—	—	25. 65	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	28. 05	28. 05	—	28. 70	28. 70	28. 70	—	—	—	28. 70	28. 05	28. 05
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	35. 10	—	—	—	35. 80	35. 80	35. 80	—	—	—
Halsbinde	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie	24. — ²	24. — ²	—	19. —	19. —	19. —	23. —	23. —	—	19. —	19. —	19. —
Gamelle	—	—	—	1. 10	—	—	1. 10	1. 10	1. 10	—	1. 10	1. 10
Einzelkochgeschirr	4. 50	4. 50	2. 90	—	2. 90	4. 50	—	—	—	2. 90	—	—
Brotsack	4. 75	4. 75	6. 20	5. 20	5. 20	5. 20	5. 20	5. 20	6. 20	5. 20	5. 20	5. 20
Feldflasche	3. —	3. —	3. —	2. 90	2. 90	2. 90	2. 90	2. 90	3. —	2. 90	2. 90	2. 90
Putzzeug für den Mann ¹	2. 65	2. 75	4. 60	4. 40	4. 40	4. 40	4. 90	4. 90	5. 05	4. 75	4. —	4. —
Handschuhe, 1 Paar	—	—	—	—	—	—	2. 20	2. 20	2. 20	—	—	—
Sporen, 2 Paar für alle Berittenen	—	—	1. 50	—	—	—	1. 50	1. 50	1. 50	—	—	—
Munitionssäckchen	—	—	—	—	—	— . 20	—	—	—	— . 20	—	—
Garnituren für Tornister und Brotsack, Modell 1896	3. 75	3. 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	136. 70 ²	137. 95 ²	179. 15	144. 80	146. 60	148. 40	213. 75	213. 50	180. 25	147. 60	143. 40	143. 30

¹ Der Preis der zwei Waffenfettbüchsen ist im Tarif für das Putzzeug nicht enthalten. Beide Büchsen sind im Zubehörtäschchen für die Waffe unterzubringen und per Gewehr oder Karabiner tragenden Rekrut mit 30 Cts. besonders in Rechnung zu bringen.

² Spielleute Fr. 1 weniger,

Ausrüstungseffekten und persönliche Bewaffnung der Mannschaft des Bundesheeres pro 1898.

Gegenstand.	Truppengattung.								
	Gewehrtragende Infanterie.	Spielleute der Infanterie.	Kavallerie.	Kanoniere der Feldartillerie.	Positionartillerie.	Festungsartillerie.	Train.	Genie.	Sanität, Verwaltung.
A. Ausrüstung.									
T Käppi mit Garnitur	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T Feldmütze mit Quaste	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T Waffenrock mit Achselklappen	1	1	—	1	1	1	1	1	1
T Waffenrock mit Achselklappen († Exerzierweste)	(E W)	(E W)	1	—	—	—	—	—	—
T Weste ohne Achselklappen	—	—	—	1	1	1	1	1	1
T Hosen für Fußtruppen, dunkelblaue, Paar ¹⁾	2 ¹⁾	2 ¹⁾	—	2	2	2	—	2	2
T Quartierhose aus leichtem Stoff (600 g.), Paar († Überkleider)	1	1	—	—	(Ü)	(Ü)	—	(Ü)	(Ü)
T Stiefelhosen, wovon 1 mit Tuchbesatz (nach R.-Sch. erneuert), Paar	—	—	2	—	—	—	—	—	—
T Trainhosen, wovon 1 nach Rekrutenschule mit Besatz versehen, Paar	—	—	—	—	—	—	2 ²⁾	—	—
T Kaputt (Mantel)	1	1	(1)	1	1	1	(1)	1	1
T Halsbinde	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T Sporen	—	—	2	—	—	—	2	—	—
T Handschuhe ³⁾	—	—	—	—	—	—	1	—	—
T Tornister mit Hülfsstragriemen Modell 1896	1	—	—	—	—	—	—	—	—
T Tornister ohne Hülfsstragriemen „ „	—	1	—	—	—	—	—	—	—
T Kochgeschirr aus Aluminium „ „	1	1	—	—	—	1	—	—	—
T Brotsack „ „	1	1	—	—	—	—	—	—	—
T Feldflasche mit Becher „ „	1	1	1	—	—	—	—	—	—
T Mannsputzzeug ⁴⁾ „ „	1	1	—	—	—	—	—	—	—
T Tornister Ordonnanz 1875	—	—	—	1	1	1	—	1	1
T Traintornister „ „	—	—	—	—	—	—	1	—	—
T Kochgeschirr aus Stahlblech „ 1882	—	—	1	—	1	—	—	1	—
T Gamelle „ 1875	—	—	—	1	—	—	1	—	1
T Brotsack (Kavallerie und Traintrompeter nach Ordonnanz 1893) „ 1881	—	—	1	1	1	1	1	1	1
T Feldflasche „ „	—	—	—	1	1	1	1	1	1
T Mannsputzzeug „ 1875	—	—	—	1	1	1	1	1	1
T Mannsputzzeug, zweiteilig (Kavallerie und Traintrompeter) „ „	—	—	1	—	—	—	—	—	—
† Putzzeugtäschchen für die Waffe ⁵⁾ „ 1889	1	—	1	—	—	1	—	1	—
† Bajonettstichtasche Modell 1896	1	1	—	—	—	—	—	—	—
† Leibgurt „ „	1	1	—	—	—	—	—	—	—
† Patronentaschen, zweiteilige „ „	2	—	—	—	—	—	—	—	—
† Patronenschlaufen für 30 Patronen „ „	2	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dotation mit Munition „ „	(120)	—	(60)	—	—	—	—	—	—
† Lederzeug für Instrumente und Trommeln „ „	—	1	—	—	—	—	—	—	—
† Leibgurt Ordonnanz 1875	—	—	—	1	1	1	—	1	1
† Bajonettstichtasche (Faschinenmessertasche) „ „	—	—	—	(1)	(1)	1	—	—	(1)
† Tasche für Geniesäbel und Bajonett „ „	—	—	—	—	—	—	—	1	—
† Patronenbandoulier für 10 Lader Modell 1893	—	—	1	—	—	—	—	—	—
† Lederzeug für Instrumente und Trommeln Ordonnanz 1875	—	—	1	1	1	—	1	1	—
† Säbelkuppel mit Schlagband, Kavallerie Modell 1896, Train „ „	—	—	1	—	—	—	1	—	—
M Schuhe, Marschierschuhe nach Ordonnanz (circa 1500 g.), Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1
M Leichtere Marschierschuhe	—	—	—	1	1	1	—	1	1
M Quartierschuhe (nur circa 500 g. schwer)	1	1	—	—	—	—	—	—	—
M Stiefel († liefert für die Kavallerie die Schäfte gratis)	—	—	1	—	—	—	1 ⁶⁾	—	—
M Socken, je 2 Paar, wovon 1 im Tornister	2	2	2	2	2	2	2	2	2
M Hemden und Nastücher, je 2 Stück, wovon 1 im Tornister	2	2	2	2	2	2	2	2	2
M Waschtuch	1	1	1	1	1	1	1	1	1
B. Bewaffnung.									
† Gewehr mit Riemen	1	—	—	—	—	1	—	1	—
† Karabiner mit Riemen	—	—	1 ⁷⁾	—	—	—	—	—	—
† Revolver	—	—	8)	9)	—	—	9)	—	—
† Dolchbajonett mit Scheide (für Spielleute und Fouriere abweichendes Modell)	1	1	—	—	—	1	—	—	—
† Faschinenmesser mit Scheide	—	—	—	1	—	—	—	—	1
† Geniesäbel und Bajonett mit Scheide, je	—	—	—	—	—	—	—	1	—
† Säbel, Kavallerie Modell 1896, Train Ordonnanz 1875	—	—	1	—	—	—	1 ¹⁰⁾	—	—
† Feldweibelsäbel mit Lederscheide und wollenem Schlagband	Feldweibel	—	—	—	Feldweibel	Feldweibel	—	Feldweibel	Sanit.-Feldw.

1) Wovon 1 Paar in die Kriegsreserve gelegt.

2) Trompeter erhalten 1 Train- und 1 tuchene Reithose; beim ersten Dienst als solche gegen Rückgabe von Trainhosen erhalten die berittenen Unteroffiziere und Ordonnanzen ebenfalls 1 tuchene Reithose.

3) Größerer Vorrat von Handschuhen in der † Kriegsreserve für alle Truppen; für Kavallerie schwarz mit Lederbesatz; in der † Kriegsreserve im weitem Gamaschen und Leibbinden.

4) Enthält: 1 Kleiderbürste, 1 Schuhbürste, 1 Büchse mit Fett, 1 Kamm, 50 g. Seife, 1 Nadelbüchsen mit zweierlei Faden und 3 Nadeln, 4 große und 2 kleine Uniformknöpfe, 6 Hosknöpfe, 1 Sämschleder, 1 Baumwollappen, 1 Flanellappen, 2 m. Schnur, für die Schützen eine Knopfscheere.

5) Enthält: 2 Waffenfettbüchsen, 1 Putzschur und 1 Patronenlagerreiner.

6) Train 2 Paar Marschierschuhe oder 1 Paar Marschierschuhe und 1 Paar kurze Rohrstiefel.

7) Wachtmeister, Korporale und Reiter (Train ausgenommen).

8) Feldweibel, Fouriere und Trompeter.

9) Berittene Unteroffiziere und Trompeter.

10) Linientrain: Faschinenmesser.

NB. Die mit T bezeichneten Gegenstände werden von den Kantonen angeschafft und nach Tarif vergütet; die mit M bezeichneten Effekten sind vom Mann zu liefern und die mit † bezeichneten Gegenstände beschafft der Bund, ebenso die sogenannten Garnituren für die Tornister und Brotsäcke (Modell 1896).

B. Vorrats-Reserve an neuen Militärkleidern.

Die Organe, welche gemäß der bestehenden Verordnung über das Vorhandensein der Vorräte Kontrolle ausüben, haben sich überzeugt, daß es den kantonalen Bekleidungsanstalten schwierig und oft unmöglich wird, ihre Vorratsreserve auf den 31. Januar des betreffenden Jahres bereitzuhalten. Würde der Termin auf Mitte März angesetzt, so könnte mit der Inspektion die teilweise Kontrolle der Ausrüstungsgegenstände, welche letztere ebenfalls vor diesem Zeitpunkt kaum geliefert werden können, verbunden werden.

Wir beantragen daher, Sie möchten die Ausdehnung der Frist zur Beibringung der Vorratsreserve an neuen Ausrüstungsgegenständen auf den 15. März des betreffenden Jahres gewähren, ohne daß in der Zinsentschädigung von 4 % für 8 Monate eine Reduktion einzutreten hätte, jedoch unter der Bedingung, daß die Anfertigung auf eine entsprechend längere Zeit ausgedehnt werde, bezw. daß die Bestellungen längstens im 3. Jahresquartal aufgegeben werden.

C. Unterhalt der gebrauchten Ausrüstungsgegenstände in Händen der Mannschaft und in den Magazinen.

Wir befürworten auch für 1898 die Beibehaltung der Entschädigung von 10 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung (inklusive des Waffenfettes) mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bei Leistungen, welche den Verordnungen von 1883 nicht genügen, eine entsprechende Reduktion des Betreffnisses einzutreten habe. Diese 10 % ergeben zufolge der erhöhten Tarifsätze der Ausrüstungsgegenstände neuen Modells eine um circa Fr. 10,000 höhere Summe, während die Unterhaltungskosten der Reserven nach und nach beträchtlich abnehmen, infolge Abgabe von Exerzierkleidern, deren Unterhalt der Bund übernommen hat. Eine Erhöhung des Ansatzes von 10 % für den Unterhalt kann daher nicht befürwortet werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und die Kleiderreserven pro 1898 zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1897,
beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1898 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr.	136. 70
"	" Schützen	"	137. 95
	(Für die Spielleute der Füsiliere und Schützen je Fr. 1 weniger.)		
"	" Guiden und Dragoner	"	179. 15
"	" Kanonier der Feldartillerie	"	144. 80
"	" " Positionsartillerie	"	146. 60
"	" Festungsartilleristen	"	148. 40
"	" Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	"	213. 75
"	" Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	"	213. 50
"	" berittenen Trompeter der Artillerie	"	180. 25
"	" Geniesoldaten	"	147. 60
"	" Sanitätssoldaten	"	143. 40
"	" Verwaltungssoldaten	"	143. 30

2. Für die Reserve an neuen Stücken.

Die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1892 festgesetzte Entschädigung (4 % für 8 Monate) für den Unterhalt einer Jahresausrüstung als Reserve, die auf 15. März 1898 komplett sein soll, wird unverändert beibehalten.

3. Für die Reserve an getragenen Stücken.

Die Entschädigung von 10 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung pro 1898 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Bern für die Korrektio n der Emme von der Ilfismündung bei Emmenmatt bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg.

(Vom 11. Juni 1897.)

Tit.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1897 hat uns die Regierung des Kantons Bern eine Eingabe der Ausführungskommission der Emmenkorrektio n zwischen Emmenmatt und Burgdorf übermittelt, worin dieselbe das Gesuch stellt, der schweizerische Bundesrat möchte der hohen Bundesversammlung die in ihrer Vorlage beschriebenen Bauten zur Genehmigung und Bewilligung eines Bundesbeitrages von einem Drittel der Baukosten empfehlen und dahin wirken, daß die von letzterer Behörde zu ernennenden Kommissionen schon in der nächsten ordentlichen Session bestellt werden.

Diesem Gesuche ist eine vollständige technische Vorlage beigefügt worden, bestehend aus der Kopie eines Berichtes der Ausführungskommission der Emmenkorrektio n an den Regierungsrat des Kantons Bern, aus Situationsplänen, in welchen sowohl der gegenwärtige Zustand der Korrektio n, als die neu hinzukommenden Bauten verzeichnet sind, aus Längenprofilen, Querprofilen und Typen, sowie aus einem sehr detailliert gehaltenen Voranschlage im Betrage von Fr. 664,000.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1898, sowie für die Kleiderreserven zu leistenden Entschädigungen. (Vom 4. Juni 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1897
Date	
Data	
Seite	667-672
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 906

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.